



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5708

A18/1

15. September 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

01.01.06.03-82

Telefon 0211 61772 203

**16. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am
17. September 2021
TOP 3 „Monitoring des Grubenwasseranstiegs im Saarland als Vor-
bild für NRW?“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die 16. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit hat Herr
Schneider MdL für die Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht
der Landesregierung zum o. g. Thema gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

16. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. September 2021

TOP „Monitoring des Grubenwasseranstiegs im Saarland als Vorbild für NRW?“

Zu der o. g. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit hat Herr René Schneider MdL für die Fraktion der SPD mit Schreiben vom 7. September 2021 um einen schriftlichen Bericht gebeten. Hierbei soll eine Bewertung des aktuellen saarländischen Planfeststellungsbeschlusses im Vergleich zu den nordrhein-westfälischen Auflagen hinsichtlich der PCB-Konzentration und anderer Umweltschutzaspekte beim Grubenwasseranstieg vorgenommen werden.

Hierzu nimmt die Bergbehörde (Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg) wie folgt Stellung:

„Über die wesentlichen Unterschiede der Grubenwasserkonzepte des Grubenwasseranstiegs im Saarland und Nordrhein-Westfalen und deren Umsetzung in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren hat die Landesregierung mit der Vorlage 17/1163 „Aktueller Stand Grubenwasseranstieg“ vom 26. September 2018 berichtet. Die maßgeblichen Aspekte sind nachfolgend zusammengefasst:

Das Grubenwasserkonzept der RAG sieht im **Ruhrrevier** ein dauerhaftes Pumpen des Grubenwassers auf definierten Tiefenniveaus in den vier voneinander unabhängig zu betrachtenden Wasserprovinzen (mit sechs Hebe- und Einleitungsstandorten) Walsum (West), Lohberg (Mitte), Haus Aden (Ost) und Ruhr (Heinrich, Friedlicher Nachbar, Robert Müser) vor. Das Revier **Ibbenbüren** wird als singulärer Standort regional gesondert betrachtet. Die Grubenwasseranstiege werden in Abschlussbetriebsplanverfahren zugelassen, in denen u. a. die Sachverhalte Bodenbewegungen und Ausgasungen geprüft werden. Parallel werden wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung der Grubenwässer zum Teil mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Bei einer eingeleiteten Wassermenge von mehr als 10.000.000 m³ pro Jahr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter orientiert sich an den wasserwirtschaftlichen Sachverhalten der Grubenwasserhebung und -einleitung. Da nach Umsetzung des Grubenwasserkonzepts der RAG in Nordrhein-Westfalen sieben (sechs im Ruhrrevier, einer in Ibbenbüren) Wasserhaltungsstandorte verbleiben, sind auch sieben wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchzuführen, die jeweils auf die spezifischen Gegebenheiten der aufnehmenden Gewässer (Rhein, Ruhr, Lippe und Hörster Aa) ausgerichtet sind.

Im **Saarland** plant die RAG einen zweiphasigen Grubenwasseranstieg in den Provinzen Duhamel, Luisenthal, Viktoria, Camphausen und Reden zu einer gemeinsamen Provinz. Nach untertägiger Durchleitung des gesamten Grubenwassers zum Standort Duhamel ist am Ende der Phase 2 der freie Auslauf der Grubenwässer in die Saar geplant. In der Phase 1 plant die RAG in den Wasserprovinzen Duhamel und Reden einen Grubenwasseranstieg auf eine Höhe von – 320 m NHN mit anschließender Grubenwasserhebung am Standort Duhamel und Einleitung in die Saar. Für dieses Vorhaben wurden ein Abschlussbetriebsplan gemäß §§ 53 und 54 BBergG beim Bergamt Saarbrücken und ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung beim Oberbergamt des Saarlandes vorgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich des Anstiegs des Grubenwassers am Standort Duhamel in die Saar in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf wurde am 17. August 2021 erteilt (Aktenzeichen: II WASS/5/17-173 Oberbergamt des Saarlandes). Zur Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurde innerhalb eines Betrachtungsraumes ein westlicher Untersuchungsraum (erhöhte Grubenwassereinleitungen in die Saar am Standort Duhamel) und ein östlicher Untersuchungsraum (ausgesetzte Grubenwassereinleitung in den Klinkenbach) festgelegt.

Bei Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (**Saarland**) kann sich die Prüfung des UVP-pflichtigen Tatbestands grundsätzlich an dem Rahmencharakter eines Rahmenbetriebsplans ausrichten. Sachorientierter ist die Anforderung derselben Detaillierungstiefe, die auch bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit in dem entsprechenden Fachverfahren - hier wasserrechtliches Erlaubnisverfahren - zu stellen wäre (**Nordrhein-Westfalen**). Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist gemäß den rechtlichen Vorschriften in beiden Fällen der Untersuchungsraum relevant. Die Tatsache, dass nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 WHG ohnehin noch eine wasserrechtliche Erlaubnis zu einer bergrechtlichen Zulassung erforderlich ist, spricht zudem für eine Prüfung der im Wesentlichen für Gewässer relevanten Auswirkungen der Grubenwasserhaltung anhand der Bestimmungen des Gewässerschutzrechts in wasserrechtlichen Verfahren. Die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen respektive Vorprüfungen werden in Nordrhein-Westfalen daher in den wasserrechtlichen Verfahren verortet. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter orientiert sich - ebenso wie im Saarland - an den wasserwirtschaftlichen Sachverhalten der Grubenwasserhebung und -einleitung. Daneben werden in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Abschlussbetriebsplanverfahren - wie im Saarland - durchgeführt, in denen u. a. die Sachverhalte Bodenbewegungen und Ausgasungen geprüft werden. Gleichfalls keine Unterschiede gibt es bei der Bekanntmachung der UVP-Verfahren für die Öffentlichkeit. Die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im Internet erfolgen im zentralen UVP-Internetportal NRW gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de/nw>).

Als wesentlicher Unterschied in der verfahrensrechtlichen Abarbeitung des Grubenwasseranstiegs zwischen den beiden Bundesländern kann hervorgehoben werden, dass im **Saarland** ein Planfeststellungsbeschluss für einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in dem wasserrechtliche Erlaubnisse miterteilt wurden, erlassen wurde. Demgegenüber wird in **Nordrhein-Westfalen** der Grubenwasseranstieg in Abschlussbetriebsplanverfahren der ehemaligen Bergwerke oder der Zentralen Wasserhaltungen geregelt. Für die verbleibenden Wasserhaltungsstandorte sind wasserrechtliche Erlaubnisse für das Heben und Einleiten der Grubenwasser ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dieser Unterschied ist im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass im **Saarland** eine Grubenwasserprovinz mit einer Einleitstelle verbleibt; im **Ruhrrevier** hingegen verbleiben vier Grubenwasserprovinzen mit sechs Einleitstellen sowie **Ibbenbüren** mit einer Einleitstelle.

Ein direkter Vergleich der Monitoringauflagen, die in Nordrhein-Westfalen in den bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsbescheiden und im Saarland im Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes des Saarlandes enthalten sind, ist nicht möglich, weil sowohl die tatsächlichen Gegebenheiten als auch die daraus resultierende genehmigungsrechtliche Abarbeitung sich grundlegend unterscheiden.

In der Nebenbestimmung 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses des Oberbergamtes des Saarlandes wird die Einrichtung eines **integralen Monitorings** gefordert. Die übergeordneten Themenfelder wie Bodenbewegung, Erderschütterung, Ausgasung sowie der Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer) sind mit denen aus dem nordrhein-westfälischen Integralen Monitoring deckungsgleich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung kann für das Saarland noch keine Aussage getroffen werden, da nach hiesiger Kenntnis die Umsetzung noch nicht begonnen hat. Zum Stand des „Integralen Monitorings für den Grubenwasseranstieg im Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen“ ist zunächst auf die Inhalte der Vorlage 17/3792 vom 31. August 2020 der Landesregierung hinzuweisen. Vor dem Hintergrund der verschiedenen thematischen Inhalte (Grubenwasser, Ausgasung, Bodenbewegung), der unterschiedlichen genehmigungsrechtlichen Verfahren (Bergrecht, Wasserrecht, UVP) und mehrerer betroffener Regionen (Hebestandorte, Wasserprovinzen, Flüsse) ist hier der integrale Ansatz für das Monitoring gewählt worden. Nach dem in der oben genannten Vorlage vorgestellten Konzept hat die konstituierende Sitzung der Entscheidungsgruppe am 25. August 2020 getagt. Das integrale Monitoring setzt darauf auf, dass in aktuellen Zulassungen von Abschlussbetriebsplänen sowie in wasserrechtlichen Erlaubnissen zum Heben und Einleiten von Grubenwasser für die einzelnen Bergwerke bzw. Wasserhaltungen bereits eine Reihe von Monitoringmaßnahmen festgeschrieben sind. Ziel ist, sich von der singulären Überwachung der einzelnen Bergwerke bzw. heutiger Wasserhaltungen zu lösen und so letztendlich alle künftigen Wasserhaltungsprovinzen übergreifend in den Blick zu nehmen. Dieses Ziel vor Augen, wurden auf den unter-

schiedlichen Ebenen bislang (Stand 3. September 2021) weitere 17 Sitzungen durchgeführt und die Arbeitsaufträge soweit erfüllt, das in Kürze die regionalen Arbeitsgruppen die operative Arbeit aufnehmen können.

Parallel dazu befindet sich ein webbasiertes Projektinformationssystem (PIS) im Aufbau (www.grubenwasser-steinkohle-nrw.de). Hier kann bereits jetzt auf eine Vielzahl von Informationen und Niederschriften der jeweiligen Sitzungen zurückgegriffen werden.

Zur **PCB**-Problematik ist auszuführen, dass im Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen (www.umweltauswirkungen-utv.de), welches auch eine Risikoanalyse PCB enthält, im Grubenwasseranstieg eine wirksame Maßnahme gesehen wird, den PCB-Austrag in Oberflächengewässer zu vermindern. Unabhängig davon hat die RAG im Rahmen der Umsetzung der Abschlussbetriebsplanung die gutachterlich vorgegebenen untertägigen Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen wurden der RAG von der Bergbehörde im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen verbindlich aufgegeben. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im saarländischen Planfeststellungsbeschluss auch die Erkenntnisse aus dem oben genannten Gutachten verbindlich gemacht wurden (dortige Ziffer 3.3).

Die Minimierung der PCB-Belastung im Grubenwasser und damit in den Oberflächengewässern wird durch die Landesregierung weiter konsequent verfolgt. Zur Entfernung der PCB aus dem Grubenwasser wurden technischen Verfahren erprobt, die in der Lage sein sollten, PCB aus dem Grubenwasser in nennenswerter (und messbarer) Menge zu entfernen. Über die Ergebnisse hat die Landesregierung mit Vorlage 17/3189 vom 26. März 2020 berichtet. Demnach kann auf der vorliegenden Erkenntnisbasis derzeit fachlich noch nicht abschließend über den tatsächlichen Einsatz dieser Filtrationstechnik zur Grubenwasseraufbereitung bzgl. PCB im großtechnischen Maßstab entschieden werden. Alternative Aufbereitungsverfahren sollen in der Praxis zu gegebener Zeit getestet werden. Die neue analytische Messmethode für PCB in Wasserproben arbeitet an der Grenze des analytisch Möglichen und ist weiter zu etablieren.

Die erforderliche Überwachung des Grubenwasseranstieges in berg- und wasserrechtlichen Entscheidungen ist in Nordrhein-Westfalen durch die Bergbehörde festgelegt und wird durch die behördliche Aufsicht verfolgt und sichergestellt. Dieser Vollzug beinhaltet selbstverständlich auch die Nachforderung von Angaben, Daten, Unterlagen oder sonstigen Nachweisen gegenüber dem Unternehmen.

Alle Grubenwässer, die an den zentralen Wasserhaltungen gehoben und eingeleitet werden, werden seit langem regelmäßig mit einer mit dem Ministerium für Umwelt,

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abgestimmten Parameterliste untersucht. Die Ergebnisse der amtlichen Überwachung werden in das Datenportal des Landes eingetragen und können im ElwasWeb (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>) öffentlich zugänglich eingesehen werden. Aktuell wird im Rahmen des Integralen Monitoring die Überarbeitung der Parameterliste zwischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und Bergbehörde diskutiert.

Die Tagesoberfläche im Bereich der jeweiligen Standorte ist durch entsprechende Messungen auf **Bodenbewegungen** zu beobachten. Zur Konkretisierung wird in den Abschlussbetriebsplanzulassungen regelmäßig die Vorlage eines Standortbezogenen Konzepts gefordert, deren Erkenntnisse dann im Integralen Monitoring ausgewertet werden.

Das Auftreten von **Ausgasungen** an der Tagesoberfläche ist durch ein Ausgasungsmonitoring nach Maßgabe der zum Abschlussbetriebsplan gehörenden gutachtlichen Stellungnahme zu beobachten. Zur Vermeidung von Gefährdungen im Fall von auftretenden Gasaustritten sind die in den gutachtlichen Stellungnahmen empfohlenen Maßnahmen durchzuführen. Die aus dem Ausgasungsmonitoring gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sind im Rahmen eines gutachterlichen Berichts zu bewerten. Die weitere Vorgehensweise wird auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse u. a. im Integralen Monitoring festgelegt.

Für Nordrhein-Westfalen ist abschließend festzuhalten, dass das System „Integrales Monitoring“ zu greifen beginnt. Alle aus den unterschiedlichen Genehmigungen resultierenden Auflagen werden hier gebündelt, thematisch zusammengefasst und die Ergebnisse von Fachleuten der unterschiedlichsten Disziplinen bewertet. Durch die flexible Gestaltung des Integralen Monitorings ist jederzeit eine Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten möglich. Den lokalen Gegebenheiten wird durch die Einrichtung von regionalen Arbeitsgruppen Rechnung getragen. Darüber hinaus werden die Monitoringergebnisse in einem Jahresbericht veröffentlicht.

Auch wenn, wie dargestellt, ein direkter Vergleich der Auflagen in den unterschiedlichen Genehmigungen nicht möglich ist, so zeigt sich doch, dass sowohl im Saarland als auch in Nordrhein-Westfalen der Umweltschutz, hier vor allem der Gewässerschutz, sowie die Vermeidung von Gefahren aus Bodenbewegung, Erderschütterung und Ausgasung in hohem Maß Einzug in die Genehmigungen gefunden haben. Dem Gedanken der Transparenz in den Verfahren folgend wurde in beiden Bundesländern ein Integrales Monitoring verbindlich festgelegt.“